

**Stadt Blaustein,
Bebauungsplan „Südlich Oberberghofstraße“**

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Stadt Blaustein

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber



19.02.2021



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung	3
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN	4
2.1	Allgemeine Methodik	4
2.2	Untersuchungsumfang	4
2.3	Vorhandene Daten	5
3	ERGEBNISSE	6
3.1	Relevante Strukturen	6
3.2	Erfasste Tierarten	7
3.2.1	Haselmaus	7
3.2.2	Vögel	7
3.2.3	Reptilien	8
3.2.4	Sonstige Arten	8
4	WIRKUNG DER VORHABENS.....	9
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	10
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	10
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	10
4.4	Konflikt Störung / Emissionen.....	10
4.5	Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)	10
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	10
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	11
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	11
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere	11
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien)	11
5.1.3	Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken u. Muscheln ...	12
5.1.4	Gefäßpflanzen	12
5.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	12
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	13
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	13
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)	13
7	PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE	15
7.1	Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen	15
7.1.1	Spezieller Artenschutz im BNatSchG	15
7.1.2	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang	15
7.1.3	Erhaltungszustände	16
7.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	16
7.2.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	16
7.2.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	16
7.2.3	Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG	17
8	ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING	18
9	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT	18
10	LITERATUR.....	19
	ANHANG: FORMBLÄTTER REPTILIEN UND GEHÖLZVÖGEL (NACH MLR 2012).....	20



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Stadt Blaustein plant südlich entlang der Oberberghofstraße eine einzeilige Bebauung mit Wohnhäusern (Abb. 1). Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein qualifizierter, rechtskräftiger Bebauungsplan erstellt.

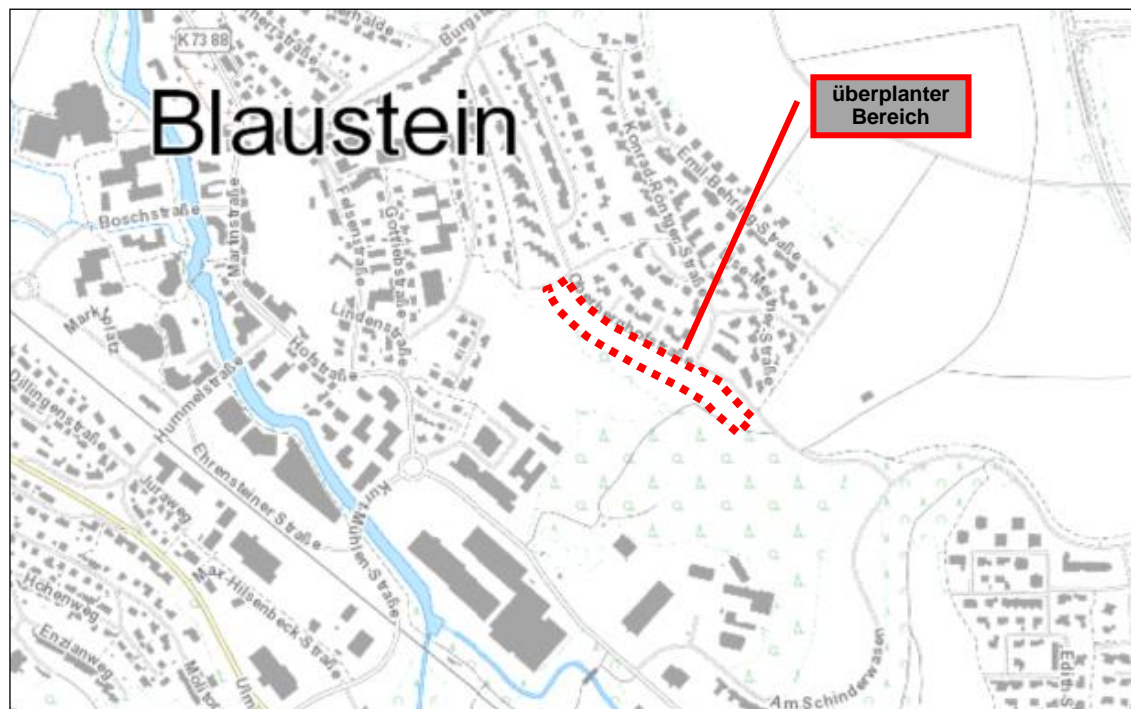


Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets.

Karte: RIPS der LUBW.

1.2 Aufgabenstellung

Da zu erwarten war, dass im Bereich des überplanten Gebiets nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden (vgl. MWAU BW 2019).

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten^{*1}), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog. „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG dienen.

¹ Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Das nachfolgende Gutachten orientiert sich an den "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2018). Für Baden-Württemberg wird das methodische Vorgehen in MWAU BW (2019) beschrieben,

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren, also der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in Kap. 7 geprüft. In Kap. 8 werden die Erfordernisse einer ökologischen Begleitung der Maßnahmen und eines Monitorings dargelegt. Nach dem gutachtlichen Fazit in Kap. 9 folgt in Kap. 10 die verwendete Literatur.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckte sich auf den gesamten überplanten Bereich sowie ca. 50 m Umfeld, nach Norden in der Regel nur bis zur Oberberghofstraße. Folgende Erfassungen wurden durchgeführt:

1. Fünf Begehungen von April bis Juli 2019 zur Erfassung der Vögel (Verhören und Sicht/Fernglas 10x50); beim ersten Begang Strukturkartierung.
2. Zwei Begehungen im Frühjahr 2019 (kombiniert mit den Vögeln) und zwei im Spätsommer 2019 zur Suche nach Zauneidechsen und anderen Reptilien, langsames Ablaufen geeigneter (Saum-) Strukturen und optische Suche;
3. Suche nach Haselmäusen durch Ausbringen von 10 Kunstnestern „sog. „Tubes“) in der Gehölzsukzession unterhalb der Straße, Mitte April bis Ende November, Kontrolle alle 8-10 Wochen; zusätzlich wurden einer Anliegerin der Oberberghofstraße zwei Tubes zur Verfügung gestellt.

Auf eine Erfassung von Fledermäusen wurde nach der ersten Begehung verzichtet, da es keine Höhlenbäume oder ähnliche Quartiermöglichkeiten gab und die Fläche andererseits mit Sicherheit als Jagdhabitat genutzt wird.

Datum	Tageszeit & Witterung	Tiergruppe
01.04.2019	morgens, ab 6°, sonnig, stark windig	V



23.04.2019	morgens, ab 14°C, sonnig – leicht bewölkt, leicht windig	V,R; H-Fallen anbringen
15.05.2019	vormittags, ab 11°C, sonnig, windig	V,R
11.06.2019	morgens, ab 15°C, bewölkt, leicht windig	V, H-Kontrolle
08.07.2019	morgens, ab 14°C, stark bewölkt, fast windstill	
17.08.2019	abends, 22°C, bewölkt, fast windstill	H-Kontrolle
03.09.2019	morgens, ab 14°C, sonnig, fast windstill – leicht windig	R
25.09.2019	vormittags, ab 15°C, sonnig, windig	R, H-Kontrolle
26.11.2019	nachmittags, 8°C, bewölkt, leicht windig	H-Fallen einholen

Tiergruppen: H = Haselmaus, R = Reptilien, V = Vögel

Darüber hinaus wurden vereinzelt angetroffene Spaziergänger befragt.

Das zu Auftragsbeginn vorgegebene Untersuchungsgebiet wurde Ende des Jahres 2019 am Südwestrand erweitert. Der schmaler Streifen war aber bereits mit untersucht worden (vgl. Abb. 3). Eine Erweiterung nach Osten wurde Anfang 2021 wieder zurückgenommen.

2.3 Vorhandene Daten

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich ein Ausläufer des Biotops 175254252455 „Aufgelassener Steinbruch in Ehrenstein“ (vgl. Abb. 2); dessen Fläche wurde bei einer Überarbeitung 2013 gegenüber der Erfassung 1998 deutlich reduziert und ist im Nordwesten bereits auch nicht mehr aktuell, weil randlich überbaut. In der Beschreibung finden sich – trotz der enthaltenen Anmerkung „mit Bedeutung für den Artenschutz“ – keine relevanten Arten. Im Umfeld liegen weitere Magerbiotope, die jeweils nicht direkt miteinander verbunden bzw. mehr oder weniger isoliert sind.



Abb. 2: Geschützte Biotope im Umfeld.

Rot gestrichelt: überplantetes Gebiet; magenta Flächen: kartierte Biotope.

In der Ecke links unten ist - blau schraffiert - noch das FFH-Gebiet 7524341 „Blau und Kleine Lauter“ zu erkennen, das jedoch keinen Bezug zum überplanteten Gebiet hat.

Quelle: RIPS der LUBW.



3 ERGEBNISSE

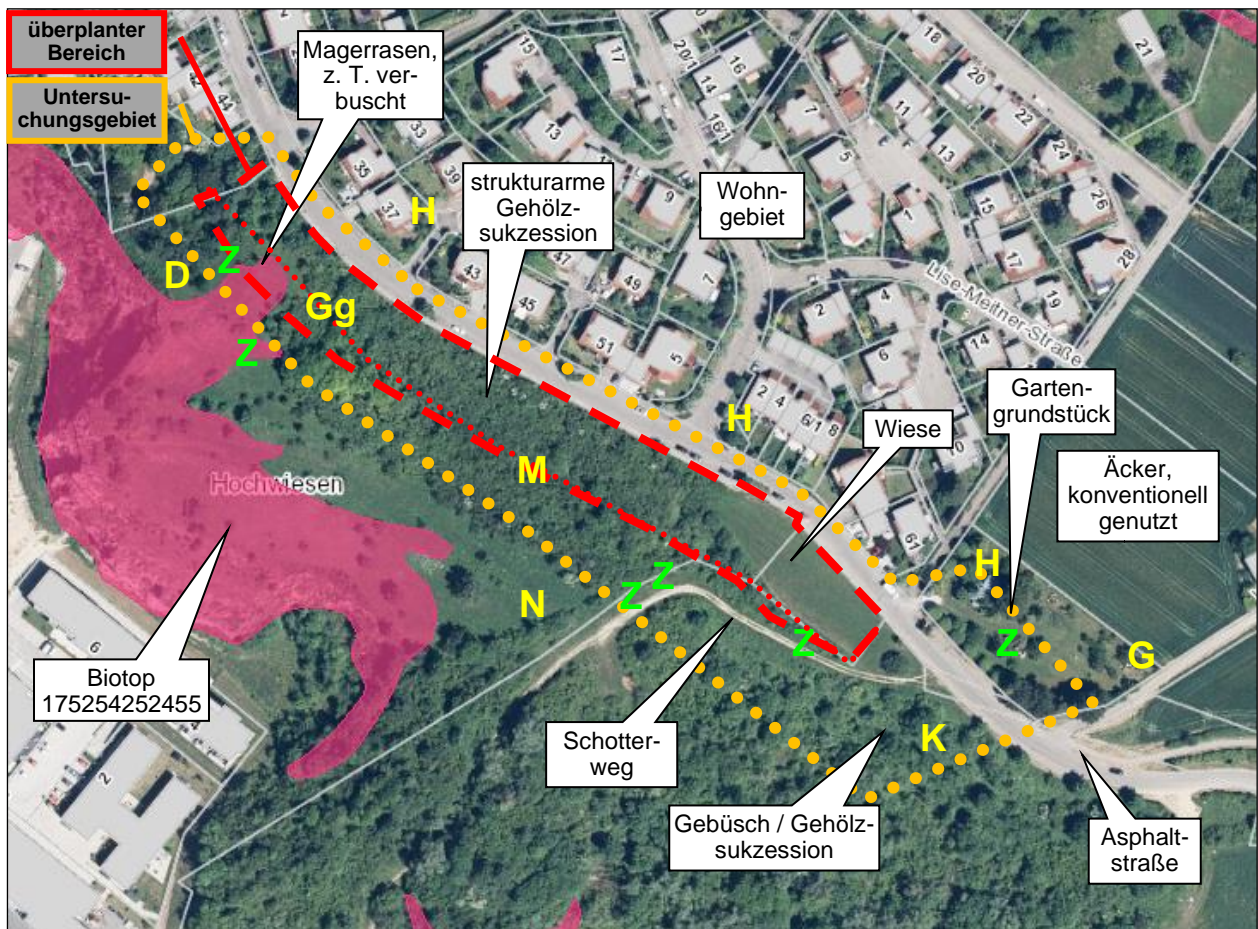


Abb. 3: Relevante Strukturen sowie nachgewiesene, relevante Arten.

D = Dorngrasmücke, G = Goldammer, Gg = Gartengrasmücke, H = Haussperling, K = Klappergrasmücke, M = Mönchsgrasmücke, N = Neuntöter; Z = Zauneidechse.

Rot punktierte Linie: Südgrenze des überplanten Bereichs bei Auftragsbeginn.

Luftbild: RIPS der LUBW.

3.1 Relevante Strukturen

Die erfassten Strukturen sind in Abb. 3 dargestellt. Die überplante Fläche hängt in der Mitte und im Osten mehr oder stark nach Süden, nur im äußersten Westteil steigt das Gelände nach Süden an. Sie besteht im Nordwesten hauptsächlich aus einem 5-6 m hohen Gehölz, entstanden durch langjährige Sukzession auf einem ehemaligen Magerrasen, das im Unterwuchs durch gelegentliche Schafbeweidung (bzw. die Tiere suchen hier vermutlich Schatten) der angrenzenden Fläche sehr licht ist. Fast am Nordwestrand ragt ein kleines, noch offenes Magerrasenstückchen (Biotopfläche, s. o.) in die Gehölze hinein, aber auch hier gibt es schon erste Verbuschungstendenzen. Vereinzelt findet man vor allem entlang der Oberberghofstraße Müll und entsorgten Ast- oder Rasenschnitt.

Im Südosten befindet sich eine kleine, mäßig artenreiche Wiese, danach folgt wieder ein größeres, diesmal dichteres Gehölz, wiederum sehr wahrscheinlich ein verbuschter Magerrasen.



3.2 Erfasste Tierarten

3.2.1 Haselmaus

In den Kunstnestern (vgl. Abb. 4) konnten weder Haselmäuse noch andere Bilche oder Kleinsäuger nachgewiesen werden.



Abb. 4: Haselmaus-Kunstnest (Tube) im Gebüsch und – links davon – altes Vogelnest (Amsel).

3.2.2 Vögel

Im UG und in der unmittelbaren Umgebung konnten während der Begehungen insgesamt 27 Vogelarten erfasst werden. Die Mehrheit der Arten war nur Nahrungsgäste. Insgesamt waren überwiegend kommune, an den Menschen zumindest teilweise angepasste Arten vorhanden.

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	N,C	am Südostrand, altes Nest am Gehölz-Südrand (vgl. Abb. 4)
Blaumeise	-	-	N	brütet vermutlich in Nistkasten in Siedlung nordöstlich
Buchfink	-	-	A	eher im Südosten
Dorngrasmücke	-	-	(C)	südwestlich knapp außerhalb des überplanten Bereichs
Eichelhäher	-	-	N	
Elster	-	-	N	
Gartengrasmücke	-	-	C	brütete in der Gehölzsukzession im Westteil
Goldammer	V	V	(C)	nordöstlich außerhalb des überplanten Bereichs
Hausrotschwanz	-	-	(C)	in Siedlung nördlich
Haussperling	V	V	N, (C)	brütet mehrfach in Siedlung nordöstlich
Klappergrasmücke	V	-	(C)	in Hecken östlich außerhalb des überplanten Bereichs
Kohlmeise	-	-	N	brütet vermutlich in Nistkasten in Siedlung nordöstlich
Mauersegler	3	3	N/U	
Mäusebussard	-	-	N/U	
Mehlschwalbe	V	3	N/U	
Mönchsgrasmücke	-	-	C	brütete in der Gehölzsukzession mehr oder weniger mittig
Neuntöter	-	-	(B)	südlich knapp außerhalb
Rabenkrähe	-	-	N/U	
Rauchschwalbe	3	3	N/U	
Ringeltaube	-	-	N	
Rotmilan	-	-	N/U	
Star	-	-	N	brütet vermutlich in Nistkasten in Siedlung nordöstlich
Stieglitz	-	-	N/Z	
Turmfalke	V	-	N/U	
Wacholderdrossel	-	-	N	
Zaunkönig	-	-	C	am Südostrand, evtl. schon knapp außerhalb
Zilpzalp	-	-	B	am Südostrand

RL BW: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (2015): - = nicht gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (2016); dto.

Status: A = möglicherweise brütend; B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug, Z = Beobachtung zur Zugzeit; () = außerhalb

fett: Gehölzbrüter



Von Anwohnern wurde berichtet, dass im alten Steinbruch unterhalb seltener Arten wie Rotmilan oder Uhu vorkommen und auch brüten sollen. Der Steinbruch wurde nicht untersucht, die die Bebauung oben hinter die Hangkante zurückversetzt ist und somit dort nicht wahrgenommen werden kann; insofern kann dazu keine gesicherte Aussage getroffen werden, es wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, dass die genannten Arten dort brüten (auch örtlichen Ornithologen waren keine Bruten bekannt dort), sie können aber durchaus als Nahrungsgäste auftreten. Selbst dann wären sie durch die Bebauung zuerst einmal nicht oder nur unerheblich betroffen. Probleme könnten aber dadurch entstehen, dass Zugänge zu den bisher relativ beruhigten Bereichen geschaffen werden. Dies soll aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 6.1).

Ebenfalls von Anwohnern stammt der Hinweis, dass die überplante Fläche als Rastplatz für durchziehende „Vogelschwärme“ dienen soll. Dies dürfte angesichts der Nachbarschaft zum Siedlungsrand nur sehr selten passieren; denkbar sind zur Zugzeit übliche Ansammlungen beispielsweise von Staren. Allerdings gibt es in der Umgebung ausreichend andere, ähnliche Habitate, in die diese Tiere zur Zugzeit ausweichen könnten.

3.2.3 Reptilien

Art		RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	?	potenziell möglich
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	sb	einzelne Tiere an Säumen, Wegböschung etc.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	?	potenziell möglich

RL = Rote Liste Reptilien (LAUFER 1999).

Entlang des Schotterwegs südlich des überplanten Gebiets sowie am Rand des Magerrasenbiotops im Nordwesten konnten einzelne Zauneidechsen nachgewiesen werden (vgl. Abb. 3), jedoch immer nur 1-2 Individuen pro Begang, und jeweils nur Adulte und Subadulte. Spaziergänger und Anwohner berichteten außerdem von Eidechsen in ihren Gärten, u. a. auch in dem großen, unbebauten Gartengrundstück nördlich des Südostrands des geplanten Baugebiets.

Schlingnattern oder Blindschleichen konnten nicht nachgewiesen werden, sind aber durchaus möglich.

3.2.4 Sonstige Arten

Weitere relevante Arten waren nicht nachzuweisen. Für sie fehlen geeignete Lebensräume, bzw. für großräumig wandernde Arten wie Luchs oder Wolf sowie für die Wildkatze dürfte die unmittelbare Siedlungsnähe abschreckend wirken.

Anwohner berichteten von Bergmolchen und (Erd-) Kröten in ihren Grundstücken nördlich der Oberberghofstraße. Vermutlich gibt es dort mehrere Gartenteiche. Diese Arten sind nicht saP-relevant, darüber hinaus ist auch nicht davon auszugehen, dass die überplante Fläche für diese Tiere essenziell ist, da in den Gärten selber auch Landlebensräume und Winterquartiere vorhanden sind.



4 WIRKUNG DER VORHABENS

Der B-Plan sieht zwölf Einzelhäuser à 4-6 Wohnungen vor (Abb. 5). Innerhalb des ca. 0,7 ha großen Geltungsbereichs müssen die Gehölze entfernt werden. Massive Auffüllungen sind nicht vorgesehen, der Höhenunterschied muss mit den Gebäuden abgefangen werden, wodurch z.T. zwei Untergeschoße entstehen.



Abb. 5: Planung.

Quelle: Büro Wassermüller (Ausschnitt).

Innerhalb der als Grünfläche festgesetzten Flächen (grüner Streifen südwestlich der Bauplätze in Abb. 5) sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis max. 3,00 m Höhe zulässig. Stützmauern sind an den Grundstücksgrenzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nur bis zu einer Höhe von 1,50 m unter Beachtung der landesrechtlichen Abstandsregelungen zulässig. Bei stufenweiser Gestaltung von Geländeunterschieden mit Stützmauern muss ab einer Höhe von 1,00 m ein Rücksprung von mindestens 0,75 m zur nächsten Erhöhung bzw. Stützmauer erfolgen.

Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenzen ist, soweit zur Abstützung erforderlich, eine geschlossene Natursteinmauer als Abgrenzung zur freien Landschaft anzulegen. Die Natursteinmauer darf maximal 2,00 m hoch sein. Die Abstandsregelungen gem. LBO und Nachbarrecht dürfen in diesem Bereich unterschritten werden. Zur Abgrenzung nach Südwesten ist ein geschlossener Zaun festgesetzt, ohne Zugang zur freien Landschaft.

Die Wegeverbindung zwischen der Oberberghofstraße und der Lindenstraße wird durch einen neuen asphaltierten Weg sichergestellt.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte der Planung auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Als Wirkraum wird der überplante Bereich sowie



ein Umfeld von ca. 50 m nach Süden (da das Gelände hier stark abfällt) und ca. 100 m auf die anderen Seiten definiert.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Überbauung und weitgehende Versiegelung der überplanten Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten, durch die Baumaßnahmen können Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (Teil-) Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt oder abgegraben.

4.4 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, „unangenehmen“ Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der angrenzenden Straßen zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

4.5 Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)

Heutige Bauwerke werden oft „transparent“ und mit viel Glas ausgeführt. Allerdings stellen Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel, (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas und Ähnliches latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das oft auch noch die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen, dagegenfliegen und sich in aller Regel das Genick brechen. Derartige „transparente“ Konstruktionen sind besonders bei der Lage der Grundstücke mit freiem, weitem Blick über das Blautal zu erwarten.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Vom Wohngebiet sowie von der Oberberghofstraße gehen allgemeine Störungen aus. Spaziergänger mit – oft frei laufenden – Hunden sowie streunende oder verwilderte Hauskatzen sind weitere Vorbelastungen aus Sicht des Artenschutzes.

Die Verbuschung des ehemaligen Magerrasens in den letzten Jahrzehnten ist zwar naturschutzfachlich ungünstig, auch da hier eine wichtige Ost-West-Verbindung stark reduziert wurde, kann aber hier nicht als Vorbelastung gewertet werden.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Ausschlusskriterien sind:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 4 ff. geprüft:

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der LUBW sowie der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP.

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass die überplante Fläche von Fledermäusen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt wird. Allerdings ist der Verlust an Jagdhabitaten für alle Fledermaus-Arten sicher nicht erheblich, da einerseits in den angrenzenden Offenflächen mehr Insekten zu erwarten sind, andererseits im weiteren Umfeld zahlreiche ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Quartiere sind auf der überplanten Fläche nicht vorhanden, aber an den Gebäuden der Oberberghofstraße möglich. Allerdings sind auch hier aufgrund der Vorbelastungen keine (bzw. keine neuen) Betroffenheiten zu erwarten. Höhlenbäume auf der Fläche oder in der unmittelbaren Umgebung fehlen.

Haselmäuse konnten nicht nachgewiesen werden. Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate (z. B. Biber), oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Luchs, Wildkatze, Wolf).

Insofern sind relevante Vorkommen von streng geschützten Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Die Ränder der überplanten Fläche sowie der im Osten die Bebauung derzeit noch querende, später entfallende Schotterweg sind teilweise von Zauneidechsen besiedelt → **Betroffenheit prüfen**. Da es auch nördlich der Oberberghofstraße Eidechsenvorkommen gibt, ist hier möglicherweise eine gewisse „Verbindung“ über die Straße hinweg vorhanden; wahrscheinlicher ist aber, dass diese eher weiter östlich und westlich am Rand der Bebauung über naturnähere Strukturen erfolgt. In diese Betroffenheitsprüfung wird dann auch die schwer nachzuweisende Schlingnatter mit einbezogen.

Der durch die Gehölze beschattete Südrand der Oberberghofstraße, die Gehölze selber und die Wiese im Südosten sind zu dicht / zu schattig und damit als Habitate ungeeignet.



Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Arten dieser Artengruppen sind mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.3 Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken u. Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es im UG aktuell geeignete, dauerhaft oder regelmäßig nutzbare, essenzielle Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.4 Gefäßpflanzen

Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Vogel-Arten sind grundsätzlich saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (neu 2016) und Baden-Württemberg (2015) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützt nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung tragen,

Bei weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht jedoch regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Sie wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann; dies ist hier nicht der Fall. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werde durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär Abschieben des Oberbodens bzw. Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Da viele der nachgewiesenen Arten außerhalb des überplanten Bereichs brüten und hier nur als Nahrungsgäste auftreten oder den Luftraum darüber regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen, können Betroffenheiten dieser Arten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für weitere potenziell vorkommende Arten wie andere Greifvögel, Eulen usw. Damit verbleiben nur **Gehölzbrüter**, für die – auch wenn derzeit nur kommune Arten bekannt sind – eine **Betroffenheit geprüft wird**.

Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen in der Region weiterhin sehr große, ähnliche Flächen zur Verfügung stehen.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Das überplante Gebiet wurde im Südosten so verkleinert, dass hier mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Als Abgrenzung zum südwestlichen Biotop sowie dessen Pufferzone ist ein geschlossener Zaun mit mindestens 0,80 m und maximal 1,50 m Höhe an der südwestlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Gartentore und Zugänge zur freien Landschaft (insbesondere in das Biotop im Südwesten) sind unzulässig. Die Ablagerung jeglichen Materials (Grüngut etc.) in den an das Plangebiet angrenzenden Grünflächen und Biotopen, insbesondere auch im Umfeld der Reptilienbiotope (s. Kap. 6.2.), ist unzulässig. Zum Schutz der an die Grundstücke angrenzenden Freiflächen ist während der Bauausführung ein Bauzaun zu errichten. Die angrenzenden Flächen dürfen weder befahren noch als Baulager verwendet werden.

Entlang der südlichen Baugrenze – im Osten und Westen mit Ausläufern nach Norden bis zum Rand der Oberberghofstraße – ist nach der Rodung der Gehölze und noch vor Baubeginn ein Reptilienzaun zu ziehen, damit vermieden werden kann, dass Eidechsen oder Schlangen in die Baufelder einwandern und dort zu Schaden kommen.

Die Gehölze dürfen nur zwischen Anfang September und Mitte März entfernt werden; am besten ist, sich an die Zeiten des § 39 (5) BNatSchG zu halten. Dadurch können Beeinträchtigungen aller Vogelarten ausgeschlossen werden.

Der Baubeginn der Häusern muss vor oder nach der Hauptbrutzeit (= vor April oder nach Juli) erfolgen, damit durch die entsprechenden Störungen in den angrenzenden Gehölzen keine Nester mit bebrüteten Eiern oder noch nicht flügge Jungvögel verlassen werden. Baulager o. ä. Baustelleneinrichtungsf lächen südlich der Baugrenze sind nicht gestattet.

Die in Kap. 4.5 genannten großflächigen, transparenten Glas-Elemente sind insbesondere im Süden entweder grundsätzlich zu vermeiden, oder es müssen nichttransparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand angebracht werden (vgl. BAYLFU 2019). Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas sind oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) sind nicht geeignet, und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist nicht automatisch wirksam!

6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²)

Für die Zauneidechse sind am Unterrand, d. h. auf der Südseite der geplante Bebauung (und ebenfalls mit ausreichendem Rückschnitt der Verbuschung nach Süden), vier geeignete Ersatzhabitate anzulegen (Abb. 6).

Geeignet sind Haufwerke aus Steinen mit Totholz und Ästen plus Sandlinsen (z. B. ASSMANN & ZAHN 2019), eventuell in Kombination mit Trockensteinmauern. Dabei ist zu beachten, dass diese Strukturen von den neuen Grundstücken aus nicht zugänglich sind. Eine Beschilderung „Reptilienbiotop – nicht stören“ o. ä. wird empfohlen. Die zukünftigen Bewohner sind darauf hinzuweisen, dass frei laufende Katzen (oder Hunde) hier nicht erwünscht sind, da sie nachweislich Wildtiere in größerer Zahl töten oder verletzen.

² „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

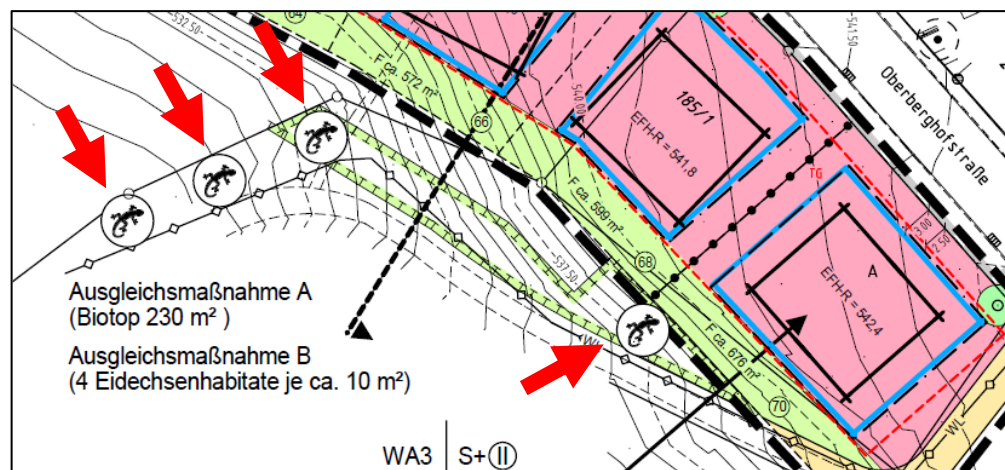


Abb. 6: Lage der CEF-Maßnahmen Reptilien (Pfeile).

Quelle: Büro Wassermüller (vergrößerter Ausschnitt aus Abb. 5).

Die Habitate müssen alle 1-2 Jahre kontrolliert und von stärkerem Aufwuchs befreit werden; ggf. ist auch zu stark beschattender Gehölzaufwuchs im Umfeld zurückzuschneiden.

Für den Verlust an Bruthabitaten für die betroffenen Gehölzvögel werden keine Maßnahmen vorgesehen, da es sich einerseits um commune Vogelarten handelt, andererseits um strukturarme Sukzessionsflächen, die in ähnlicher Ausprägung in der Region vielfach vorhanden sind.



7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung könnten nur Zauneidechsen (und Schlingnattern) sowie gehölzbrütende Vogelarten beeinträchtigt werden.

7.1 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

7.1.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
[Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Habitats]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
[hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

7.1.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-verstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) BNatSchG genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden für die Reptilien auf den südexponierten Hang um den ehemaligen Steinbruch, für die Gehölzvögel auf die strukturreiche Umgebung von ganz Blaustein mit diversen Gehölzen, Magerrasenkomplexen etc. beschränkt.



7.1.3 Erhaltungszustände

Die Erhaltungszustände der Zauneidechse sind auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region ungünstig-unzureichend, die der Schlingnatter günstig (BFN 2019, LUBW 2019). Gleiches dürfte auch für die Erhaltungszustände der lokalen Populationen gelten, auch wenn insbesondere für die Schlingnatter in Siedlungsnähe (vor allem wegen Hauskatzen) eher von einem ebenfalls ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist.

Nach diversen Angaben (u. a. BFN 2019; auch LUBW und Verbände DDA, NABU, OGBW) sind die Erhaltungszustände vieler Gehölzbrüter in Baden-Württemberg, in Deutschland sowie auf Ebene der gesamten kontinentalen biogeografischen Region ungünstig-unzureichend, auch wenn derzeit einige nur auf der Vorwarnliste und (noch) nicht auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen. Auch die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten dürften primär wegen einer schlechten Nahrungsverfügbarkeit (Stichwort „Insektensterben“), aber auch wegen zahlreicher wildernder Hauskatzen (vgl. Kap. 4.6), eher ungünstig sind.

7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Siehe hierzu auch die Formblätter im Anhang.

7.2.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).

Reptilien:

Durch den Reptilienzaun kann vermieden werden, dass Eidechsen oder Schlangen über das normale Lebensrisiko am Siedlungsrand hinaus verletzt oder getötet werden.

Vögel:

Durch Berücksichtigung der unter 6.1 angeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Schädigungen von Gehölzbrütern oder anderen Vogelarten zu erwarten. Sollten tatsächlich einzelne Individuen vorhanden sein und dann beim Bau der Häuser – außerhalb der Brutzeiten – betroffen sein bzw. gestört werden, werden sie selber davonfliegen.

7.2.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Reptilien:

Die vorübergehenden Störungen bei den Baumaßnahmen werden aufgrund der nur vereinzelten Vorkommen der beobachteten Eidechsen als unerheblich eingestuft. Die späteren Störungen durch das „Eindringen“ der Grundstücke in die bisher eher weniger gestörten Lebensräume am Hang sind dann nicht erheblich, wenn es gelingt, den zweiten Teil der in Kap. 6.1. genannten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.



Vögel:

Sowohl die vorübergehende als auch die spätere dauerhafte Störung der verbleibenden Gehölze einerseits als auch der Kompletterlust der Gehölze unterhalb der Oberberghofstraße andererseits, jeweils als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wird für alle lokalen Populationen in der vorliegenden Größenordnung als nicht derart gravierend eingeschätzt, dass diese dadurch signifikant kleiner (und damit schlechter) werden würden.

7.2.3 Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitats ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Reptilien:

Wenn die in Kap. 6.2 genannten CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, können die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Reptilien-Habitats problemlos kompensiert werden. Es mag komisch klingen, aber durch die Öffnung der Gehölze in Verbindung mit der Anböschung der Grundstücke entlang der Südgrenze dürften sich die Bedingungen für Reptilien (als Wärme liebende Tierarten) insgesamt sogar noch verbessern.

Vögel:

Da nur kommune Arten betroffen sind, ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion – also primär das Brüten und Junge aufziehen – in den Gehölzen um Blaustein im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Umfang gegeben ist. Der Flächenverlust muss deshalb nicht kompensiert werden.



8 ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING

Zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Reptilien ist eine ökologische Begleitung durch eine/n erfahrene/n Reptilienkundler/in erforderlich.

Der Erfolg der CEF-Maßnahmen ist gemäß EU-Leitfaden (KOM 2007) im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen, u. a. auch damit bei Bedarf rasch nachgesteuert und z. B. Reparaturen bzw. Korrekturen durchgeführt oder die Nutzungsbedingungen geändert werden können.

Folgender Monitoring-Umfang wird vorgeschlagen:

- Koordination und Kontrolle der Vermeidungs- und der CEF-Maßnahmen, Protokolle.
- Erfassung der Eidechsen auf den CEF-Maßnahmenflächen und im Umfeld jeweils im Frühjahr und Spätsommer, bis ein ausreichenden Fortpflanzungserfolg eintritt; jeweils am Ende des Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Ergebnisbericht (Kurzdokumentation) vorzulegen.

9 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch das geplante Baugebiet „Südlich Oberberghofstraße“ am Blausteiner Stadtrand sind die meisten Individuen bzw. lokalen Populationen der möglicherweise und tatsächlich vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie ihre Lebensstätten entweder nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Nur für Zauneidechsen und Gehölzvögel sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – Neuschaffung geeigneter Habitate in der Nähe – erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Planung aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.



10 LITERATUR

- ASSMANN, O. & A. ZAHN (2019): Erhaltung und Entwicklung von Reptilienlebensräumen. – In: ANDRÄ, E., O. ASSMANN, T. DÜRST, G. HANSBAUER & A. ZAHN (Bearb.): Amphibien und Reptilien in Bayern: 575-590. – Ulmer.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. – Merkblattreihe UmweltWissen – Natur; pdf, 10 S.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2019). – pdf-Datei; Download von Homepage.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bände 1-14. CD-ROM
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52/2015: 19-67.
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). - Naturschutz u. Landschaftspflege Bad.-Württ. 73: 103-133.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. – pdf, 5 S.
- MLR = MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; 9 S.
- MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – 79 S.

Abkürzungen:

- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328 (BGBl. I S. 1328)
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992



ANHANG: FORMBLÄTTER REPTILIEN UND GEHÖLZVÖGEL (NACH MLR 2012)



Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

– Reptilien –

Stand der Vorlage: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

B-Plan Blaustein „Südlich Oberberghofstraße

Für die saP relevante Planunterlagen:

- B-Plan und Begründung, Büro Wassermüller

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3 (gefährdet)	V (Vorwarnliste)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.



3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

siehe

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/schlingnatter-coronella-austriaca-laurenti-1768>

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

Zauneidechse

nachgewiesen

Schlingnatter

potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Lokal bedeutsames Vorkommen am Siedlungsrand, von vier Seiten durch Bebauung oder Straßen mehr oder weniger isoliert, beeinträchtigt durch langjährige, teils sehr starke Sukzession des Habitats (alter Steinbruch). Vollhabitat (Fortpflanzung, Winterquartier, Nahrungshabitat, Sonn- und Ruheplätze)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Schlingnatter wurde nicht nachgewiesen (allgemein schwer nachweisbar), Vorkommen sind aber aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht auszuschließen

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Be-

siehe Artenschutzgutachten

3.4 Kartografische Darstellung

siehe Artenschutzgutachten



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Bereich des Fußwegs und am Rand des Biotops werden Habitate überbaut.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

-

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Während des Baus der Häuser und im späteren „Betrieb“ sind derartige Störungen anzunehmen.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Schonung der Habitate durch Aussparen der entsprechenden Baugrundstücke ist nicht verhältnismäßig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: [siehe Artenschutzgutachten](#).

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.



siehe B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die großflächige Sukzession und die vorhandenen Vorbelastungen am Siedlungsrand (Spaziergänger, frei laufenden Hunde und Hauskatzen) sind Ausweichmöglichkeiten unwahrscheinlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

<i>Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:</i>	
<i>– Art und Umfang der Maßnahmen,</i>	Anlage von 4 Reptilienhabitaten
<i>– der ökologischen Wirkungsweise,</i>	als Ersatzlebensräume insbesondere zur Fortpflanzung
<i>– dem räumlichen Zusammenhang,</i>	direkt unterhalb der neuen Bebauung
<i>– Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),</i>	vor Baubeginn
<i>– der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,</i>	Nachweis des Fortpflanzungserfolgs innerhalb von 1-2 Jahren zu erwarten
<i>– der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,</i>	alle 1-2 Jahre Kontrolle bzgl. Aufwuchs und beschattendem Gehölzaufwuchs
<i>– der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement</i>	jährliches Monitoring
<i>– der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).</i>	nicht erforderlich, da städtisches Grundstück

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: [siehe Artenschutzgutachten.](#)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben



ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Während des Baus des neuen Fußwegs und der Häuser können Tiere verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bisher sind die Tiere im Bereich des alten Steinbruchs – von den o. g. Vorbelastungen abgesehen – relativ ungestört.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

entfällt

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

-

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Entlang der südlichen Baugrenze – im Osten und Westen mit Ausläufern nach Norden bis zum Rand der Oberberghofstraße – ist nach der Rodung der Gehölze und noch vor Baubeginn ein Reptilienzaun zu ziehen, damit vermieden werden kann, dass Eidechsen oder Schlangen in die Baufelder einwandern und dort zu Schaden kommen.

Direkte Zugänge von den neuen Grundstücken in den alten Steinbruch sind zu untersagen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Südböschungen, insbesondere aber das Umfeld der Reptilienbiotope, nicht zum Abkippen von Rasenschnitt oder Ähnlichem missbraucht werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: [siehe Artenschutzgutachten](#).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben



ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Während des Baus des neuen Fußwegs und der Häuser können erhebliche Störungen auftreten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

[siehe 4.2](#)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: [siehe Artenschutzgutachten](#).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

[siehe Artenschutzgutachten](#)

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 entfällt.





Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

– Gehölzvögel –

Stand der Vorlage: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

B-Plan Blaustein „Südlich Oberberghofstraße

Für die saP relevante Planunterlagen:

- B-Plan und Begründung, Büro Wassermüller

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Gehölzvögel	div.	ungefährdet V (Vorwarnliste) 3 (gefährdet)	ungefährdet V (Vorwarnliste) 3 (gefährdet)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.



3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

siehe z. B.

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/232616/rote_liste_Brutvogelarten_6te_Fassung.pdf

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Lokal bedeutsame Vorkommen am Siedlungsrand, von vier Seiten durch Bebauung oder Straßen mehr oder weniger isoliert. Brutplätze und Nahrungshabitate

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

– ...
entfällt

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen). Be-

siehe Artenschutzgutachten

3.4 Kartografische Darstellung

siehe Artenschutzgutachten

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.



Auf der ganzen Länge unterhalb der Oberberghofstr. werden Habitate überbaut.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

entfällt

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Während des Baus der Häuser und im späteren „Betrieb“ sind derartige Störungen zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Baubeginn der Häuser muss vor oder nach der Hauptbrutzeit (= vor April oder nach Juli) erfolgen.

Als Abgrenzung zum südwestlichen Biotop sowie dessen Pufferzone ist ein geschlossener Zaun an der südwestlichen Grundstücksgrenze zu errichten; während der Bauausführung ist ein Bauzaun zu errichten. Gartentore und Zugänge zur freien Landschaft (insbesondere in das Biotop im Südwesten) sind unzulässig. Die angrenzenden Flächen dürfen weder befahren noch als Baulager verwendet werden.

Das Baugebiet wurde darüber hinaus verkleinert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: [siehe Artenschutzgutachten](#).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

siehe B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.



Seltene Arten sind nicht betroffen, für die übrigen kommen Ausweichmöglichkeiten in der Region anzunehmen.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: [siehe Artenschutzgutachten](#).

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Während des Baus des neuen Fußwegs und der Häuser könnten durch Störungen der Bruten in den benachbarten Gehölzen bebrütete Nester verlassen werden und dann Eier erkalten oder Jungtiere nicht mehr gefüttert werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bisher sind die Tiere unterhalb der Straße relativ ungestört.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Durch großzügige Verglasungen der in exponierter Lage zu errichtenden Häuser sind Kollisionen (sog. Vogelschlag) zu erwarten, da die meisten Vögel Fensterglas nicht als Hindernis erkennen können.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

-

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung,



Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Gehölze dürfen nur zwischen Anfang September und Mitte März entfernt werden; am besten ist, sich an die Zeiten des § 39 (5) BNatSchG zu halten. Dadurch können Beeinträchtigungen aller Vogelarten ausgeschlossen werden.

Der Baubeginn der Häusern muss vor oder nach der Hauptbrutzeit (= vor April oder nach Juli) erfolgen, damit durch die entsprechenden Störungen in den angrenzenden Gehölzen keine Nester mit bebrüteten Eiern oder noch nicht flügge Jungvögel verlassen werden. Baulager o. ä. Baustelleneinrichtungsflächen südlich der Baugrenze sind nicht gestattet.

Großflächige, transparente Glas-Elemente sind insbesondere im Süden entweder grundsätzlich zu vermeiden, oder es müssen nichttransparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand angebracht werden (vgl. BAYLFU 2014). Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas sind oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) sind nicht geeignet, und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist nicht automatisch wirksam!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: [siehe Artenschutzgutachten](#).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Während des Baus des neuen Fußwegs und der Häuser können erhebliche Störungen in den benachbarten Gehölzen auftreten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

siehe 4.2, erste beiden Maßnahmen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: [siehe Artenschutzgutachten](#).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein



4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

[siehe Artenschutzgutachten](#)

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 entfällt.